

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8.

Berlin, Donnerstag, den 29. April 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 105.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Kriegsteuerungszulagen S. 105, S. 107. Ministerialblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 108.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Mitglieder der Handelskammern S. 108. — 2. Handelsverkehr: Verbotswidrige Einfuhr von Waren S. 109. Verkehr mit Kunstweinen S. 110.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 111. — 2. Handwerksangelegenheiten: Amtsdauer der Organe des Handwerkerstandes S. 111. Handwerkskammer in Schneidemühl S. 112. Übersicht über die Handwerkskammern S. 112. — 3. Reichsversicherungsordnung: Militärversorgungsgesetze S. 113.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fortbildungsschulen: Rechnungslegung der nicht staatlichen gewerblichen Fachschulen S. 113.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 114.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Goeldner in Berlin N. ist zum 1. Mai d. J. nach Elbing versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion dortselbst beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 14. April 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (HMBl. S. 65) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Erfurt:

die Stadt Erfurt;

im Regierungsbezirk Schleswig:

die Stadt Tondern, die Insel Sylt, die Stadt Hadersleben mit Alshuns, die Stadt Hoyer nebst Hoyersschleuse, die Stadt Wyk auf Föhr nebst Boldixum.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Bergfelde, Glienicke (Nordbahn), Heiligensee a. S., der Gutsbezirk Tegel-Forst (Jungfernheide), Hermsdorf, Herzfelde, Oranienburg-Forst-Gut, der Gutsbezirk Tegel-Forst-Nord mit Schulzendorf, Dahwitz, Blankenfelde bei Berlin, Eggersdorf, Blumberg, Gut Friedrichsthal, Gernmendorf, Seltersdorf bei Berlin, Hennickendorf, Försterei Alttrummendamm,

Jörsterei Neukrummendamm, Lübars bei Waidmannslust, Marzahn bei Berlin, Mühlenbeck bei Berlin, Rassenheide, Schöneiche, Schönow bei Zepernick, Schwanebeck bei Buch, Gutsbezirk und Amt Wuhlgarten, Gut Wuhlheide (Mark), Zepernick, Schildow, Wandlitz im Kreise Niederbarnim; der Flecken Zechlin, Gemeinde Zechlinerhütte im Kreise Ostprignitz; Brusendorf, Gallun, Großkienitz, Krummensee, Ludwigsfelde, Mellien, Moken, Neuhoft, Saalow, Schönefeld, Seldow, Throw, Töpchin, Gutsbezirk Boddingsfelde, der Gutsbezirk Haus Jossen im Kreise Teltow;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Bralitz, Oberberg-Bralitz, Forstgutsbezirk Bralitz, Neuenhagen N.-M. (Kreis Königsberg N.-M.), Schmogrow (Kreis Calau); Nehesdorf, Massen (Kreis Luckau);

im Regierungsbezirk Breslau:

die Städte Militsch und Steinau; die Gemeinden Tscherbeneh (Kreis Glatz), Hausdorf, Kunzendorf und Ludwigsdorf (Kreis Neurode);

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Gutsbezirk Arnsberg (Kreis Hirschberg); die Stadt Löwenberg i. Schl.; die Städte Freystadt und Neusalz a. O. mit den Vororten Altschau und Kuffer; die Stadt Liebau i. Schl., die Gemeinde Dittersbach-Grüßau (Kreis Landeshut); Penzig (Landkreis Görlitz); Saide (Kreis Rothenberg O.-L.);

im Regierungsbezirk Schleswig:

Bargtheide, Brachensfeld (Kreis Bordesholm); Alfersum, Midlum, Ewenum, Brinum, Süderende, Tostum, Utersum, Witsum, Nieblum, Borgsum, Dimsun, Goting, Hedehusum, Oldsum, Mintum auf der Insel Föhr; Wittdün auf Amrum; Dahler-Osterby, Nebel auf Amrum; Kapstedt, Tingleff, Achtrup, Klantzüll, Emmelsbüll, Kongsmark a. Röm., Ballum, Bülderup-Bau, Bredebro, Lügumkloster, Osterhoist, Dagebüll, Lindholm, Zeising-Hoftrup, Mögeltondern, Sönderby, Neukirchen, Fahretoff, Süderlügum, Niebüll, Döstrup, Leck, Bütjenhorn, Sandacker, Sprakebüll, Stadium, Mintum, Osterhatebüll, Klixbüll, Tinningstedt, Karlum, Holm, Ladelund, Westre, Medelby, Holt, Osterby, Zardelund, Weesby, Köglund, Enge, Holzacker, Engerheide, Schardebüll, Sande, Stedefand, Soholm, Westerschnatebüll im Kreise Tondern; Hammeleff, Jöhl, Njellstrup, Narösum, Grammby, Vestoft, Wandling, Hoptrup, Aggerschau, Oberjersdal, Sommerstedt, Wonsbek, Roagger, Lintrup, Rödding, Hoidding, Osterlinnet, Groß-Rustrup, Gabel, Woyens, Branderup, Jels, Schottburg, Heisagger, Mastrup, Esby, Süderwilstrup, Stepping, Simmerstedt, Hürup, Flecken Christiansfeld, Hotrup II, Tostlund, Strydstrup, Eudrupstov im Kreise Hadersleben; Kollund, Wallsbüll, Varderup, Schafflund, Ringoberg, Kleinwolstrup, Großenwiehe; Handewitt, Krusan, Fröslee, Pattburg im Landkreise Flensburg; Broacker, Düppel, Mübel, Satrup, Landslet, Schauby, Nuenbüll, Hörup, Schelde, Ekenfund, Flecken Augustenburg und Norburg im Kreise Sonderburg; Gravenstein, Ut, Vollerleben, Warnitz, Klipleff, Ninkenitz, Hockerup, Gjenner, Haberslund, Hellewatt, Voittkirkeby, Vedstedt, Rothenkrug im Kreise Apenrade;

im Regierungsbezirk Ahrich:

der Flecken Wittmund;

im Regierungsbezirk Cassel:

Bad Salzschlirf; Carlshafen (Kreis Hofgeismar); die Stadt Mintelen, Groß Nemndorf, Klein Nemndorf, Bad Nemndorf (Kreis Grafschaft Schaumburg);

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

die Stadt Weilburg;

im Regierungsbezirk Coblenz:

Kapellen-Stolzenfels (Landkreis Coblenz); Bad Vertrich;

im Regierungsbezirk Trier:

Bisten, Altforweiler, Berns, Neuforweiler, Oberherrn in der Bürgermeisterei Bisten; Derlen, Elm, Sprengen, Knansholz in der Bürgermeisterei Bons; Ittersdorf, Bedersdorf, Düren, Felsberg, Gisingen, Kerlingen, Nlu, Leidingen, Nammelsfangen in der Bürgermeisterei

Ittersdorf; Eidenborn, Falscheid, Hahn, Knorscheid, Labach, Landsweiler, Niedersaubach, Primsweller, Mümmelbach in der Bürgermeisterei Lebach; Biringen, Fürweiler, Großhemmersdorf, Gerlsfangen, Kerprichhemmersdorf, Niedaltdorf, Obereich in der Bürgermeisterei Kerprichhemmersdorf; Labach, Reiszweiler, Schwarzenholz in der Bürgermeisterei Saarwellingen; Differten, Friedrichweiler, Werbeln in der Bürgermeisterei Badgassen; St. Barbara, Schönbruch, Niederlimberg, Picard, Wallerfangen in der Bürgermeisterei Wallerfangen und der Kreis Ottweiler, soweit einzelne Orte nicht bereits früher aufgenommen sind;

im Regierungsbezirk Aachen:

die Orte der Bürgermeistereien Brachelen und Randerath im Kreis Geilenkirchen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

Frick.

ZB. I 1238.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 17. April 1920.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vergl. Ziffer I 1b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (SMBl. S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Breslau:

Gnadenfrei im Kreise Reichenbach i. Schl., Dorfbach und Schlesiſch-Falkenberg im Kreise Schweidnitz, Erlensbusch im Kreise Waldenburg;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

die Stadt Jauer; Schleife im Kreise Rothenburg O.-L.; Berthelsdorf und Kerzdorf im Kreise Lauban; Dorf und Truppenübungsplatz Neuhammer (Queiß);

im Regierungsbezirk Oppeln:

die Städte Rosenberg, Lublinitz, Neustadt, Leobschütz, Pleß, Collonnowska, Zawadzkie, Gogolin im Kreise Groß-Strehlitz; Patſchkau im Kreise Neiße; Boruschowitz, Groß- und Klein-Bniowitz, Ptassekna, Friedrichshütte, Sowiz, Lassowitz, Georgenberg, Alt-Chechlaw, Alt-Nepten, Alt-Tarnowitz, Bobrownik, Broslawitz, Friedrichswille, Groß-Wilkowitz, Kempczowitz, Koslowagora, Variſchhof, Miedar, Raklo, Neu-Chechlaw, Neudeck, Neu-Nepten, Oppatowitz, Orzech, Pilzendorf, Ptakowitz, Rudy-Piekar, Rybna, Stollarzowitz, Trockenberg, Wieschowa im Kreise Tarnowitz; Annagrube, Pſchow, Krzischkowitz, Lengberg, Virtultau, Radlin, Niedobſchütz, Schwallowitz, Elguth, Paruschowiz, Regl. Zamislau, Wielepole, Poppelau, Pieke, Czerwionka, Groß- und Alt-Debensko, Czuchow, Kriewald im Kreise Rybnik.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

Frick.

ZB. I 1364.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Ministerialblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Vom 1. April 1920 ab wird in meinem Ministerium ein Ministerialblatt unter dem Titel:

Volkswohlfahrt

Amtsblatt und Halbmonatschrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt herausgegeben werden. Das Blatt erscheint in Carl Heymanns Verlag in Berlin am 1. und 15. jeden Monats und kann durch die Post (Postzeitungsliste, 6. Nachtrag) oder im Buchhandel zum Preise von 10 M. vierteljährlich bezogen werden.

Die Abkürzung im amtlichen Verkehr soll „**WVWL**.“ lauten.

Im amtlichen Teile werden Personalien, allgemeine Verordnungen, Erlasse usw., welche Gegenstände des Geschäftsbereichs meines Ministeriums — gefondert nach dessen Abteilungen I: für Volksgesundheit; II: für Wohnungs- und Siedlungswesen; III: für Jugendwohlfahrt und allgemeine Fürsorge — betreffen, veröffentlicht werden, soweit deren Bekanntgabe im allgemeinen Interesse liegt. Auch Entscheidungen in Einzelfällen werden auf diesem Wege den nachgeordneten Behörden und Beamten zur Beachtung in gleichartigen Fällen mitgeteilt werden.

Am den amtlichen Teil wird sich ein nichtamtlicher Teil anschließen. Dieser ist dazu bestimmt, in Vorfällen, Darlegungen und Mitteilungen den Gedankenaustausch über alle Fragen der Volkswohlfahrt anzuregen, um dadurch die organische und systematische Zusammenarbeit aller Kräfte zu fördern. Für die im nichtamtlichen Teil erfolgenden Veröffentlichungen trägt — vorbehaltlich der pressegesetzlichen Bestimmungen — der jeweilige Verfasser allein die Verantwortung.

Die „Volkswohlfahrt“ tritt an die Stelle des bisher von der Abteilung I meines Ministeriums herausgegebenen Ministerialblatts für Medizinalangelegenheiten (F. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. in Stuttgart und Berlin) und des von der Abteilung II meines Ministeriums herausgegebenen amtlichen Teils der Zeitschrift für Wohnungswesen (Carl Heymanns Verlag in Berlin).

Berlin, den 12. März 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Pr. Nr. 100.

Stegerwald.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Mitglieder der Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 12. April 1920.

Nach Bekanntgabe des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern haben zahlreiche Handelskammern meine Genehmigung zur Abänderung ihrer Wahlordnungen nachgesucht. Bei diesen Anträgen ist zum Teil das Bestreben zutage getreten, die Zahl der Mitglieder über das erwünschte Maß hinaus zu vermehren. Der Grund hierfür liegt zumeist in der Absicht, für jeden wichtigeren Geschäftszweig und die verschiedenen Teilgebiete des Handelskammerbezirks besondere Wahlabteilungen und Wahlbezirke zu bilden. Ich ersuche, bis auf weiteres von einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder möglichst abzusehen und deshalb auch bei der Schaffung von Wahlabteilungen über die Vorschläge des Gesetzentwurfs, der als Regel je eine Wahlgruppe für Industrie, Großhandel und Einzelhandel vorsieht, nur dann hinauszugehen, wenn es nicht zu einer erheblichen Vermehrung der Mitgliederzahl führt, oder wenn besondere Gründe dazu zwingen, diesen Nachteil in Kauf zu nehmen.

IIa 1619.

Fischbeck.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Handelsverkehr.

Verbotswidrige Einfuhr von Waren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. April 1920.

Durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. März d. J. zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 334, Reichsanzeiger Nr. 64 vom 26. März 1920 und Ausführungsbestimmungen im RGBl. S. 337) ist den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Befugnis übertragen, ausländische Waren, die dem Verdacht unterliegen, daß sie ohne die erforderliche Einfuhrbewilligung die deutsche Zollgrenze passiert haben, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorläufig sicherzustellen. Von dieser Befugnis werden diese Exekutivorgane regelmäßig nur im Innern des Reichs Gebrauch zu machen haben, da an den Zollgrenzen und den inneren Kontrolllinien (Rheinlinie, Innengrenzen der Abstimmungs- und Abtretungsgebiete) die Zollbehörde und die Organe des Reichsbeauftragten die Überwachung ausüben. Wir ersuchen Sie, die in dortigen Bezirk in Frage kommenden nachgeordneten Stellen anzuweisen, im Falle einer Sicherstellung unverzüglich dem Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr Anzeige zu erstatten zwecks weiterer Verfügung über die Ware. Eine Anzeige an die Zollbehörde ist deshalb unzulässig, weil diese zwar die Verfallerklärung aussprechen könnte, sich aber wegen der Verwertung doch wieder mit dem Reichsbeauftragten in Verbindung setzen müßte. Zudem ist eine sofortige Verständigung des Reichsbeauftragten über die Sicherstellung während der ersten Monate nach Inkrafttreten der Verordnung aus folgenden Gründen unerlässlich: Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung unterliegen diejenigen Waren der rückwirkenden Kraft des § 3 a. a. O. nicht, die vor dem 6. Februar 1920 bereits eingeführt waren, sofern der Eigentümer innerhalb einer Ausschlussfrist (3 Wochen seit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen gemäß § 2 daselbst) bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Feststellung der rechtzeitigen Einfuhr stellt.

Eine der Feststellung vorausgehende Verfallerklärung macht jene jedoch unwirksam. Dadurch soll aus technischen und finanziellen Gründen erreicht werden, daß die Antragsteller des besetzten Gebiets die Entscheidungen auf ihre Anträge abwarten, bevor sie die Waren ins unbefetzte Deutschland versenden. Zur Vermeidung der nicht gewollten Wirkung dieser Regelung: nämlich einer Verhinderung der sogenannten Freigabe gemäß § 4 Abs. 2 ist nun erforderlich, daß der zuständigen Stelle, und dies ist wieder gemäß § 2 der anliegenden Ausführungsbestimmungen der Reichsbeauftragte für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr zu Berlin, Berl. Hedemannstraße 12, für Waren, die im besetzten Gebiete lagern, aber sein Delegierter zu Köln-Ehrenfeld, Ruffbaumerstraße 19, bis zur Abwicklung ihrer Aufgaben sofort Anzeige von jeder Sicherstellung erstattet wird, damit noch vor der Verfallerklärung der etwaige Freigabeantrag zur Entscheidung gebracht werden kann. Die Anzeige an den Reichsbeauftragten beziehungsweise seinen Delegierten muß sich über Art und Menge, Verderblichkeit und Lagerungsort der Ware sowie Eigentümer möglichst genau verhalten.

Zu diesem Zusammenhange weisen wir darauf hin, daß auch freigegebene Waren grundsätzlich noch der zentralen Bewirtschaftung unterliegen, d. h. gegen Entschädigung von den zentralen Bewirtschaftungsstellen nach Maßgabe der betreffenden Zentralisationsverordnungen übernommen werden können.

Es besteht grundsätzlich nicht die Absicht, in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der neuen Verordnung den im Innern bereits befindlichen Waren auf ihre verbotswidrige Einfuhr hin in umfassender Weise nachzuspüren. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten eines solchen Unterfangens und den Verwicklungen, die dadurch für das oben geschilderte Freigabeverfahren hervorgerufen würden, würde der Eigentümer in der Mehrzahl der Fälle durch den Nachweis seiner Gutgläubigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung verlangen. (§ 3 Abs. 1 der Verordnung.) Die nachgeordneten Stellen sind daher anzuweisen, zunächst in folgender Weise vorzugehen:

Dem Großhandel soll bis zum 15. Mai, dem Kleinhandel (wozu z. B. auch Gastwirte gehören) bis zum 15. Juli Gelegenheit geboten werden, ihre Waren ungestört an ihre Abnehmer abzusetzen. Eine Sicherstellung soll innerhalb dieser Zeiträume nur dann erfolgen, wenn zuverlässige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Eigentümer der Ware diese offensichtlich erst nach dem 6. Februar 1920 über die Reichszollgrenze eingeführt hat. Die Bedeutung dieses Stichtags als Endpunkt für die Amnestie-Erteilung gemäß § 4 Abs. 2 der

Verordnung ist in Handelskreisen durch Presse- und Fachzeitschriften bereits seit langem hinreichend bekanntgegeben worden, sodaß eine in die Zeit nach diesem Tage fallende Einfuhr als dolos angesehen werden muß. Vorräte bei Verbrauchern sollen im Einverständnis mit dem Reichsrat bis auf weiteres gänzlich verschont bleiben.

Im besetzten Gebiete kann die Verordnung erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Hohe Kommission die Genehmigung erteilt hat. Diese ist bereits nachgesucht worden. Sobald die Antwort auf die Note des Reichskommissars für das besetzte Gebiet eingegangen ist, wird davon Mitteilung gemacht werden. Durch das Erfordernis der Genehmigung der Verordnung im besetzten Gebiete wird ihre Geltung im unbesetzten Gebiet, insbesondere auch die Tätigkeit der Cölner Freigabestelle, nicht berührt.

Zugleich für den Herrn Preussischen Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

IIb 2498 W. f. S. — VI d 1596 St. N. f. B. Zellinger.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und das Landespolizeiaut beim Staatskommissar für Volksernährung.

Verkehr mit Kunstweinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 14. April 1920.

Der Abbé Constantin in Aix (Provence) soll ein Verfahren erfunden haben, aus Zuckerlösungen und Mikroben Getränke herzustellen, die mit Sauternewein, Rheinwein, Malaga und anderen Weinen große Ähnlichkeit haben und den Traubenweinen auch in der chemischen Zusammensetzung gleichen. Zur Ausbeutung dieses Verfahrens hat sich in Südfrankreich eine Handelsgesellschaft, die Société universelle d'exploitation des procédés Constantin, gebildet. Ob die zu Reklamezwecken anscheinend stark übertriebenen Behauptungen dieser Gesellschaft den Tatsachen entsprechen, läßt sich ohne nähere Kenntnis der Einzelheiten des Verfahrens und der Beschaffenheit der Getränke nicht entscheiden. Doch erscheint es an sich nicht ausgeschlossen, daß sich aus Zuckerlösungen unter Verwendung von besonderen Bakterien- und Heferasen sowie anderen Zutaten Getränke von einer gewissen Weinähnlichkeit herstellen lassen. Schon vor etwa 25 Jahren ist es einem deutschen Chemiker gelungen, ohne Verwendung von Traubenbestandteilen aus Malzauszügen und Zucker durch Säuerung mit Milchsäurebakterien und nachfolgende Vergärung mit Weinheferassen Erzeugnisse von ausgesprochenem Süß- und Süßweincharakter, die sogenannten Maltonweine, herzustellen, und vor sechs Jahren mußte durch Bundesratsverordnung vom 21. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) gegen die Herstellung von Malzweinen vorgegangen werden, die gleichfalls ohne Trauben aus Malz und Zucker gewonnen wurden und zum Teil mit kleinen deutschen Traubenweinen zu verwechseln waren.

Jedenfalls könnte die Kunstweinbereitung nach dem Verfahren von Constantin große wirtschaftliche Gefahren für den deutschen Weinbau und Weinhandel mit sich bringen. Für das Verfahren wird von der Schweiz her lebhafteste Reklame gemacht. Besonders aber bemüht sich die neu gegründete französische Firma Hochard et Rivet in Mainz, Kaiserstraße 7, die angeblich das Monopol für die Herstellung und den Verkauf für das besetzte Rheinland erworben hat, Abnehmer für die Constantinschen Kunstweine zu finden.

Die Herstellung, der Vertrieb und die Einfuhr von Kunstweinen sind nach §§ 1, 9, 13, 14 des Weingesezes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) verboten.

Gegen den Verkauf, das Feilhalten und die Anpreisung von Stoffen zur Nachmachung von Weinen kann auf Grund des § 26 Abs. 1, Ziffer 3 des Weingesezes eingeschritten werden (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strassachen Band 47, S. 130). Die Herstellung von Kunstweinen ist übrigens auch in Frankreich verboten. (Art. 1 der Verordnung vom 3. September 1907, vgl. Günther, Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, S. 61 ff).

Ich ersuche, die beteiligten Handelskreise von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IIb 2295.

Neuhäus.

An die Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona	—	—	—	—	—	Schulke
Barmen	Storch	—	—	—	—	—
Bernburg	—	—	—	Brett- schneider	(Leuschel, *) Brett- schneider, Christoffel	—
Breslau	—	—	—	{ Ebert Kellerer	—	—
Coblenz	{ Schade Gerken	—	—	Baum- garten	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	Seelmann
Düsseldorf	—	—	—	Seelmann	—	—
Duisburg	—	—	—	—	Niedhold	{ Abraham, Gutt- macher
Essen	Siegling	—	—	—	—	Mühle
Frankfurt a. M.	Welder	—	—	—	—	—
Frankfurt a. O.	—	—	—	Hartwig	—	—
M. Gladbach	—	—	—	Gooßens	—	—
Hannover	—	Nasch	—	—	—	—
Rattowiß	—	—	—	—	—	Hoentke
Königsberg	—	—	—	Schäfer	Framm	Bobsien
Magdeburg	—	Schoppe	Seiffert	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	{ Brett- schneider, Ebert, Gooßens, Hartwig
Siegen	—	—	—	Kobmann	—	—
Stettin	—	—	—	—	Moef	—

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — IIIa 6809.

2. Handwerksangelegenheiten.

Amtdauer der Organe des Handwerkerstandes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 15. April 1920.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtdauer bei den Organen des Handwerkerstandes vom 26. März 1920 (RGBl. S. 354) bestimme ich, daß bei der Berechnung der Amtdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen die Kalenderjahre 1918, 1919 und 1920 nicht anzuzurechnen sind.

Sollte es angebracht erscheinen, auch die Amtdauer der Mitglieder, Vertreter und Ersatzmänner in den übrigen, auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Organen des

Handwerkerstandes mit Ausnahme der Innungsschiedsgerichte zu verlängern, so ist mir in jedem Einzelfalle darüber zu berichten.

Ebenso ersuche ich um sofortigen Bericht, wenn etwa die Mitgliederzahl aus anderen Gründen als wegen des im § 103c GewO. vorgeschriebenen Ausschleudens der Hälfte der Gewählten unter die im Statut bestimmte Zahl gesunken und auch die nötige Zahl von Ersatzmännern nicht mehr vorhanden ist.

Zu Auftrage.

IV 3821.

Dr. v. Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Handwerkskammer in Schneidemühl.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 10. April 1920.

Auf Grund des § 103 der Reichsgewerbeordnung habe ich verfügt, daß zum 15. April 1920 eine Handwerkskammer mit dem Sitze in Schneidemühl errichtet wird, deren Bezirk einstweilen die bei Preußen verbliebenen Teile der Regierungsbezirke Posen (mit Ausnahme der Kreise Fraustadt und Lissa), Bromberg und Marienwerder (westlich der Weichsel) umfaßt.

Fischbeck.

Übericht über die Handwerkskammern.

In den Bezirken der preussischen Handwerkskammern bestanden

im Juli 1902	Ende 1903	Ende 1904	am 1. Septbr. 1907	am 1. Septbr. 1911	am 1. Septbr. 1919
5582	5760	5805	5857	5803	5145 freie Innungen
2181	2295	2364	2537	3005	3951 Zwangsinnungen
140	154	172	233	310	304 Innungsausschüsse.

In der Zeit vom 1. September 1911 bis Ende August 1919 sind 48 Zwangsinnungen aufgelöst worden. An ihre Stelle sind 15 freie Innungen getreten.

Die am 1. September 1919 vorhandenen Innungen und Innungsausschüsse verteilen sich auf die Handwerkskammerbezirke wie folgt:

Handwerkskammer	Zahl der freien Innungen.	Zahl der Zwangsinnungen.	Zahl der Innungsausschüsse.
Königsberg i/Pr.	298	127	2
Gumbinnen	164	46	4
Danzig	117	40	5
Graudenz	218	109	12
Berlin	442	267	16
Frankfurt a/D.	223	267	15
Stettin	482	96	43
Stralsund	92	28	—
Bromberg	191	16	—
Breslau	321	197	17
Liegnitz	265	194	17
Oppeln	321	118	5
Magdeburg	129	144	9
Halle a/S.	410	88	5
Erfurt	110	32	6
Altona	217	201	14
Flensburg	76	79	3
Hannover	88	140	11
Hildesheim	166	162	15
Harburg			

Handwerkskammer	Zahl der freien Zimungen	Zahl der Zwangszimungen.	Zahl der Zimungsausschüsse.
Osnabrück	62	56	3
Murich	40	58	2
Münster i/W.	85	103	10
Bielefeld	52	169	8
Krnsberg) Dortmund)	117	408	26
Cassiel	64	126	5
Wiesbaden	32	100	4
Coblenz	50	53	3
Düsseldorf	118	279	26
Cöln	47	43	5
Saarbrücken	67	80	4
Nachen	18	65	4
Sigmaringen	8	—	—
Zusammen	5090	3886	299

3. Reichsversicherungsordnung.

1. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Militärversorgungsgerichte.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 29. März 1920.

Für die Weisiger der Militärversorgungsgerichte besteht zur Zeit keine dem § 141 Reichsversicherungsordnung entsprechende Vorschrift. Um einer Verletzung der Schweigepflicht vorzubeugen, bestimme ich, daß bei der gemäß § 17 der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217) vorzunehmenden Verpflichtung der nicht Beamteneigenschaft tragenden Weisiger der Militärversorgungsgerichte, — und wenn die Verpflichtung bereits stattgefunden hat, nachträglich vor Beginn einer Sitzung des Militärversorgungsgerichts — ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß die „gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten“ auch die Pflicht zur Verschwiegenheit alles dessen in sich schließt, was dem Weisiger in dieser Eigenschaft über Krankheiten oder andere Gebrechen Versorgungsberechtigter oder ihre Ursachen bekannt wird. Ein entsprechender Hinweis an die Weisiger mit Beamteneigenschaft erübrigt sich, weil sie auf Grund ihrer allgemeinen Dienstpflicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Im Auftrage.

III V. 265.

Bracht.

An die Herren Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Rechnungslegung der nicht staatlichen gewerblichen Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 14. April 1920.

Im Interesse der Geschäftserleichterung genehmige ich im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer ausnahmsweise, daß bei der Prüfung der Rechnungen der obenbezeichneten nicht staatlichen Fachschulen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Ziffer 1 des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911, betreffend die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen (SMBl. S. 376) von

der nochmaligen rechnerischen Feststellung sämtlicher Belege dann abgesehen wird, wenn letztere bereits von einem Rechnungsbeamten der Gemeinde oder sonstiger öffentlicher Verbände, deren Träger die Schule ist, festgestellt sind und wenn eine ausreichende Gewähr dafür vorhanden ist, daß diese Feststellung ungefähr nach den für die staatlichen Behörden geltenden Grundsätzen erfolgen.

Bei Prüfung jeder Rechnung ist aber die probeweise Nachprüfung einer Anzahl von Rechnungsbelegen vorzunehmen.

In welchem Umfange von der erteilten Genehmigung Gebrauch zu machen ist, will ich Ihrer Entscheidung überlassen. Sämtliche Belege der von den Gemeinden usw. eingereichten Rechnungen müssen von dazu für befähigt erklärten Rechnungsbeamten der Gemeinden usw. rechnerisch geprüft, festgestellt und bescheinigt sein.

Die Rechnungen, bei denen von der erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind mir demnächst näher zu bezeichnen.

Im Auftrage.

IV 3734.

Dr. von Seefeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zur Kenntnis und Nachachtung

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und die Ministerial-, Militär- und Baukommission, hier.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) nebst der Wahlordnung vom 5. Februar 1920, erläutert von Dr. W. Riejschke, Reg.-Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, und Dr. F. Sbrup, Geh. Reg.-Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Carl Heymanns Verlag Berlin W. 8.

Baue Du selbst. Der billigste Weg zum eigenen Heim. Die Krone sparsamer Bauweise. Von Max Beek. Heimkulturverlag G. m. b. H. Wiesbaden.

Arbeitsrecht des neuen Deutschland. II. Buch. Die Rechte des Arbeitgebers im neuen Deutschland. Von Dr. jur. Franz Goerrig. Bonn, Carl Georgi-Verlag.

Der Arbeitsnachweis in Westfalen (Mitteilungen des Landesarbeitsamts Westfalen und Lippe in Münster) 4. Jahrgang. Monatszeitschrift. Münster, Elisabethstr. 4. Beilage: Mitteilungen zur Psychologie der Arbeit. 1. Jahrgang.

Umsatzsteuergesetz 1920, einschl. Luxussteuer und Ausführungsanweisung. Von Dr. jur. Erik Koppe und Dr. rer. pol. Paul Varnhagen. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2.

Kommunalpolitische Probleme. Vorträge an der Universität Berlin. Von Paul Girsch. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.